

MICHAEL STUBBE & ANNEGRET STUBBE, Halle/Saale

## Greifvögel zwischen Schutz, Nutzung und Verfolgung\*

Schlagworte/key words: Greifvögel, Schutz, Nutzung, Beizjagd, Mythologie, Gesetzgebung, Wappen, Münzen, Europa, Monitoring

### Greifvögel als Symbol, Sinnbild, Jagdhelfer und Umweltindikatoren

In der Mythologie haben Greifvögel (Falken, Adler, Geier) oft göttlichen Nimbus erlangt. Den Ägyptern war der Falke heilig, bei Homer war er Bote Apollons, bei den Römern und im Mittelalter Orakeltier, zugleich ein Symbol des Rittertums. Der Adler galt als Sinnbild der Unsterblichkeit und der menschlichen Seele. Er wurde als Königszeichen der Perser verbildlichte irdische Macht, unter Napoleon Sinnbild des Kaiserreiches. Seit Chingis-Khan bis in die heutige Zeit waren Falken- und Adlerarten Machtsymbole auf **Wappen** herrschender Geschlechter und staatlicher Institutionen (Staatswappen der USA, von Mexiko und Deutschland sowie Wappen zahlreicher Städte wie Aachen, Quedlinburg, Frankfurt/Main u.a. sowie der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, s. Abb. 4 und 5). Sie gelten als Zeichen des Mutes, der Tapferkeit und der Freigebigkeit.

Es sind Erfolg, Kraft und Freiheit, die der Adler mit seinen Fängen symbolisiert oder mit Ruf, Flug und Federschmuck majestätisch verkündet und immer als etwas „Besonderes“ in der Natur genießen lässt. Dieses Fühlen und Erleben ist seit Jahrtausenden vielen Naturvölkern als Verhaltensphänomen zu eigen gewesen.

Die Federhauben oder **Bonnets** waren und sind der Kopfschmuck vieler Indianerstämme, ursprünglich von den Stämmen der Sioux getragen und später von anderen Stämmen übernommen (Abb. 1 und 2). Es sind lederne Stirn- oder Hutbänder mit aufgenähten Schwingen, Stoß- und Flaumfedern von Adlern. Manchmal trug man zu den Bonnets sogenannte **Trailor** oder Federbandschleppen, die das Kopfschmuckband beiderseits bis fast auf den Boden fortsetzten (STAMMEL 1992). Einzeln getragene Adlerfedern im Haarschopf von Indianern hatten unterschiedlichste Bedeutung im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen (ŠOLC 1988).

Der Geier war bei den Ägyptern das Symbol der Sonne und das der Mutterschaft, bei Griechen und Römern ein unheilverkündender **Augural-Vogel** (Auguren waren altrömische Priester, die bei wichtigen Staatsgeschäften u.a. aus dem Vogelflug den Willen der Götter deuteten). Er galt als Mitbewohner des Himmels und Mitwisser der Götter, ebenso bei den Indern, die (in Hinterindien) ein Haus verließen, sobald sich ein Geier auf ihr Haus gesetzt hatte. Verbrannte Geierfedern sollten nach dem Volksglauben Schlangen vertreiben und die Geburtswehen erleichtern (MEYERS KONVERSATIONSLEXIKON 1909).

Bei einigen asiatischen Gebirgsvölkern spielten Geier im Totenkult, im Verzehr menschlicher

\* Herrn Prof. Dr. Gottfried Vauk zum 80. Geburtstag gewidmet

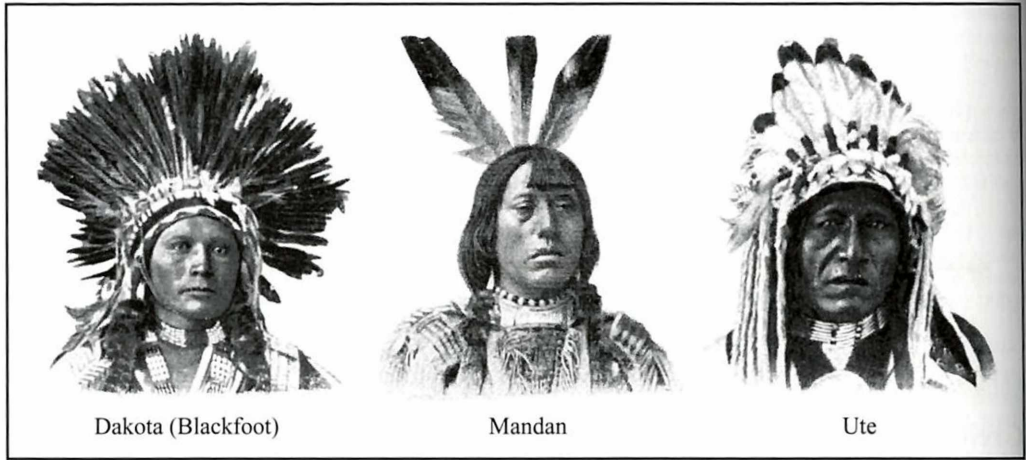
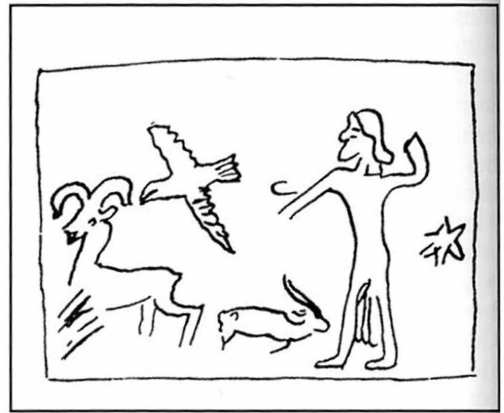


Abb. 1 Federhauben und -trachten indianischer Stämme (aus Meyers Lexikon 1909)



Abb. 2 Postkarte aus dem Jahre 1885 mit dem Häuptling der Dakota Sitting Bull und Buffalo Bill (William Cody). Sitting Bull mit Bonnet und Trilator

Abb. 3 Assyrisches Siegel, etwa 13. Jh. v. Chr., Beizjagd mit Falken (nach BRENTJES 1965)



und tierischer Leichen eine herausragende Rolle. Der umgangssprachliche „Pleitegeier“ wird in unseren Breiten teils in Anlehnung an das nekrophage Nahrungsverhalten der Geierarten gedeutet, indem er als Unglücksvogel auf dem Dach des zahlungsunfähigen Bankrotteurs sitzt, um dessen Hab und Gut zu verspeisen. Andererseits soll sich das Wort „Pleitegeier“ von „Pleitegeher“ herleiten.

Als **Motive auf Briefmarken und Münzen** wurden zahlreiche Greifvogelarten aus Freude an kraftstrotzenden Tiergestalten dargestellt (vgl. Abb. 6 bis 9) oder als symbolisierte Werbung für den nationalen oder weltweiten Schutz bedrohter Arten zu Papier gebracht bzw. als Werbespots über die Medien verbreitet. Münzprägungen mit Adlermotiven sind bereits seit mehreren Jahrhunderten vor der Zeitenwende



Abb. 4 Adlerdarstellung auf Wappen bzw. Flaggen einer Auswahl von Staaten und Bundesländern



Kremmen



Erlenbach



Zittau



Heilbronn



Dortmund



Arnstadt



Mühlhausen



Quedlinburg



Lübben



Greifswald



Ingelheim



Falkensee



Sömmerda



Eberswalde



Frankfurt/Main



Erlangen

im Umlauf gewesen (s. Abb. 9). RENTZMANN (1876) hat in einem Wappenlexikon ca. 400 verschiedene Wappen mit Adlermotiven zusammengesammelt.

Greifvögel sind **Spitzenindikatoren** intakter Ökosysteme und Nahrungsketten. Ihre Bedeutung für die Landschaftshygiene ist hinlänglich bekannt. Sehr früh wurden Greifvögel zu Jagd-gehilfen in menschlicher Obhut. **Falknerei und Beizjagd** haben bis heute in Mittelasien, im arabischen Raum und vielen Ländern Europas eine tiefverwurzelte Tradition. Die ältesten Darstellungen stammen aus Assyrischer Zeit (ca. 2000 - 600 v. Chr.) (BRENTJES 1965, Abb. 3).

Und dennoch sind erst wenige Jahrzehnte vergangen, als auch Greife noch jagdbare Wildarten und als Geier, Raubvögel, Hühnerhabicht oder „Stoßert“ und „Krummschnabel“ unter dem gefiederten Raubwild hochgepriesene Jagdbeute waren.

So nahmen auch Taubenzüchter nicht nur den Kampf mit dem Wanderfalken und Habicht auf, um diese meist illegal in Eisen oder Fangkörben zu liquidieren, auch die Horstplätze wurden systematisch erkundet, die Nester und deren Inhalt vernichtet oder die Eier auf dem Schwarzmarkt verschoben. Hinzu kommen in unseren Breiten heute als dominierende Faktoren der Greifvogelmortalität die gesamten Facetten des ökologischen Landschaftswandels und der Landnutzung sowie die hohen Zahlen der **Greifvogelopfer im Schienen- und Straßenverkehr** und die enormen Verluste an Windrädern (besonders Rotmilan) (vgl. DÜRR & LANGGEMACH 2005, MAMMEN, KLAMMER & MAMMEN 2005). Reste bleihaltiger Geschosse wurden in jüngster Zeit von KRONE & HOFER (2005) als Todesursache von Seeadlern diagnostiziert.

Ein kaum vorstellbarer anthropogener Druck lastete und lastet auf den Greifvogelarten, so dass zahlreiche Arten heute die Listen von Rotbüchern und internationalen Konventionen füllen. **Illegales Aushorsten, Abschuss** (vor allem auf den Zugwegen), **Fang** und aktive oder passive **Vergiftung** (DDT, Quecksilber im gebeizten Getreide und Sekundärvergiftungen über die Nahrungskette, andere Schwermetalle und chlororganische Umweltgifte) sind trotz bedeutender Fortschritte in der Gesetzgebung noch tägliche Praxis auf dem europäischen Kontinent und weit darüber hinaus (s.a. OEHME,

1981, WEGNER et al 2005). Gegenwärtig haben Verlustursachen, wie Abschuss und Vergiftung in den Überwinterungsgebieten noch enorme Bedeutung. Auf derart gravierende Verluste des Rotmilans in Spanien gehen VINUELA & CONTRERAS (2001) ein. In einer weiteren Arbeit (VINUELA & HIRALDO 2005) wird von mehreren hundert getöteten Rotmilanen je Jahr ausgegangen.

Aus dem Süden der Türkei, der Provinz Hatay, wird sogar berichtet (MEYBURG 2005), dass geschossene Greifvögel offenbar auch für den menschlichen Genuss aufbereitet werden.

## Greifvogelschutz in Deutschland

Der gesetzliche Vogelschutz begann in Deutschland 1876 mit einem Gesetzesentwurf, dem 1879 ein weiterer der Reichsregierung folgte. Er enthielt ein Verzeichnis der nicht schützenswerten Arten, zu denen u.a. Seeadler, Stein- und Fischadler, Geier, Weihe und Wanderfalke zählten. Erst am 22.3.1888 wurde das „**Gesetz betreffend den Schutz der Vögel**“ verabschiedet. Dieses Gesetz war Grundlage für die 1902 in Paris beschlossene „Internationale Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel“ (PIECHOCKI 2003). 1908 beschloss der Reichstag eine Neufassung des Vogelschutzgesetzes und von den ehemals „vogelfreien“ Arten wurden See- und Schreiadler, Bussarde sowie die Gabelweihe (Rotmilan) neben den bereits geschützten Turmfalken gestellt.

Nach dem **Reichsjagdgesetz von 1934** gehörten zum Wild ohne Schonzeiten Rohrweihe, Sperber, Hühnerhabicht. Im Neudammer Jäger-Lehrbuch (STRÖSE 1935) wird noch von der Bekämpfung des Flugraubwildes gesprochen. Nach einem Erlass des Reichsjägermeisters vom 31.03.1935 heißt es zum Fang von Beizvögeln: „Der Deutsche Falkenorden war früher darauf angewiesen, seine Beizvögel (Wanderfalken, aber auch Sperberweibchen und Hühnerhabichte) vorwiegend aus dem Auslande zu beziehen. Der jährliche Bedarf an Beizvögeln läßt sich jedoch unbedenklich aus dem Inlande decken. Das Aushorsten von Sperbern und Habichten ist mit Einverständnis des Jagdberechtigten jederzeit zulässig, hingegen verbietet das



Abb. 6 Eine Auswahl von Greifvogelmotiven auf Briefmarken Polens, Ungarns, Deutschlands, Spaniens, Russlands, der Türkei und Mongolei



Abb. 7 Falkenarten auf einem Satz mongolischer Briefmarken

Reichsjagdgesetz das Aushorsten des Wanderfalke. Ich habe in einzelnen Fällen das Aushorsten von Wanderfalke gestattet, damit der Deutsche Falkenorden seinen Bedarf an Jungvögeln decken kann.“ Mit dem Reichsjagdgesetz wurde der Jahres-Falknerjagdschein (Gebühr 6 Reichsmark) eingeführt.

1944 war es O. HEINROTH, der den Begriff „Raubvogel“ in Frage stellte, da mit diesem Terminus eine ganze Vogelgruppe einer „moralischen“ Belastung preisgegeben war. Es wurde von ihm und anderen die Bezeichnung **Greifvogel** favorisiert, was sich schnell in der Praxis niederschlug und Zustimmung fand (BODEN-

STEIN & KUHKE 1952 in UTTENDÖRFER). Mit dem Werk von UTTENDÖRFER „Neue Ergebnisse über die Ernährung der Greifvögel und Eulen“ setzte sich der Begriff außerordentlich schnell in beiden deutschen Staaten durch. So waren es in „Der Falke“ (Jg. 1, 1954) ROBERT MÄRZ sowie RUDOLF PIECHOCKI, die diesen Begriffswandel nachvollzogen. Auch SCHNEIDER (1954) äußert sich nochmals zur Thematik „Warum Greifvögel“?, wie ebenso HENZE (1965).

Mit dem **Bundesjagdgesetz** vom 29.11.1952 wurden mit Wirkung vom 1.04.1953 die jagdlichen Verhältnisse in der BRD neu geordnet und die Greife (Accipitridae) und Falken (Fal-

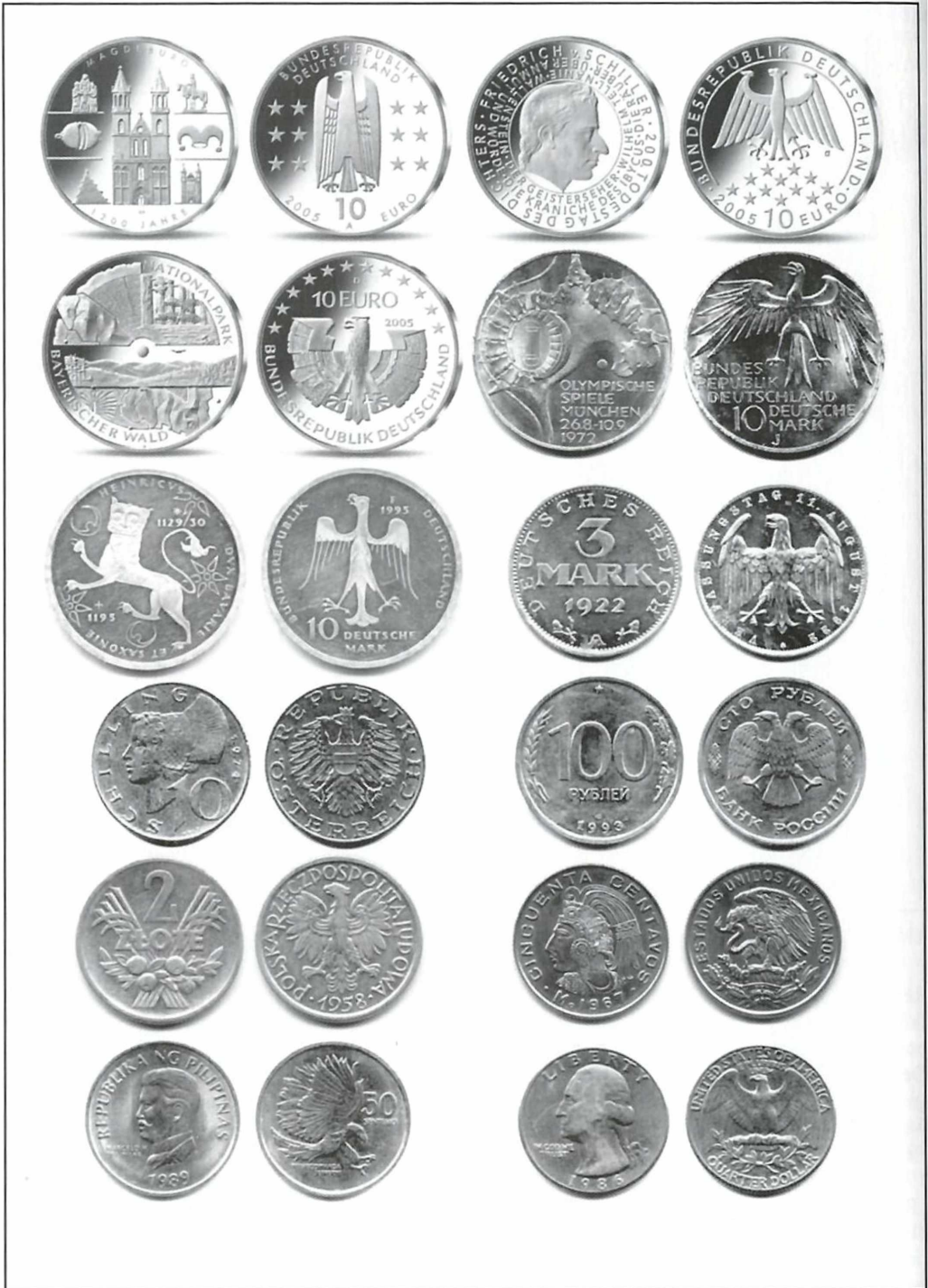


Abb. 8 Eine kleine Auswahl von Adlerdarstellungen auf Münzen aus Deutschland, Österreich, Russland, Polen, Mexiko, den Philippinen und USA

conidae) unter dem Federwild ohne Jagdzeiten aufgeführt, was bis heute gültige Praxis ist. Die im Deutschen Falkenorden vereinigten Falkner haben sich zum Schutz von Greifvögeln, besonders des Wanderfalken, weitgehende Beschränkungen ihrer Tätigkeit sowie des Erwerbs von Beizvögeln auferlegt. Mit der **Bundesartenschutzverordnung** wurden wichtige EU-Direktiven in nationales Recht umgesetzt.

In der DDR fanden die Falkner seit 1962 ihre Heimstatt in den neu gegründeten Jagdgesellschaften auf Kreisebene. Mit der **„Direktive Nr. 3 über die Organisation der Falknerei in der DDR“** wurden die Grundlagen zu einem sehr verantwortungsvollen Umgang mit den Greifvögeln, zur Prüfung der Falkner, materiell-technischen Versorgung und Qualifizierung geschaffen: „Als Mitglieder der Jagdgesellschaften haben die Falkner die Aufgabe, die Falknerei als eine interessante Jagdart zu pflegen; ihre volkswirtschaftliche Bedeutung liegt im Schutz von land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Kulturen und Parkanlagen vor Wildschäden durch Kaninchen, Hasen und Schadvögeln. Die Tätigkeit der Falkner ist weiterhin bedeutungsvoll für die Vermittlung von umfangreichen biologischen Kenntnissen über die heimischen Tag- und Nachtgreifvögel sowie die Durchführung und Anleitung praktischer Maßnahmen des Greifvogelschutzes.“

Zu den in Frage stehenden Beizvögeln heißt es u.a.: „Für die Ausübung der Beizjagd sind als einheimische Greifvögel nur Habicht und Sperber zu verwenden. Einheimische Wanderfalken dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, Baumfalken nur mit Genehmigung der zuständigen Bezirksnaturschutzverwaltung nach Zustimmung des Institutes für Landschaftsforschung und Naturschutz, Zweigstelle Dresden.“

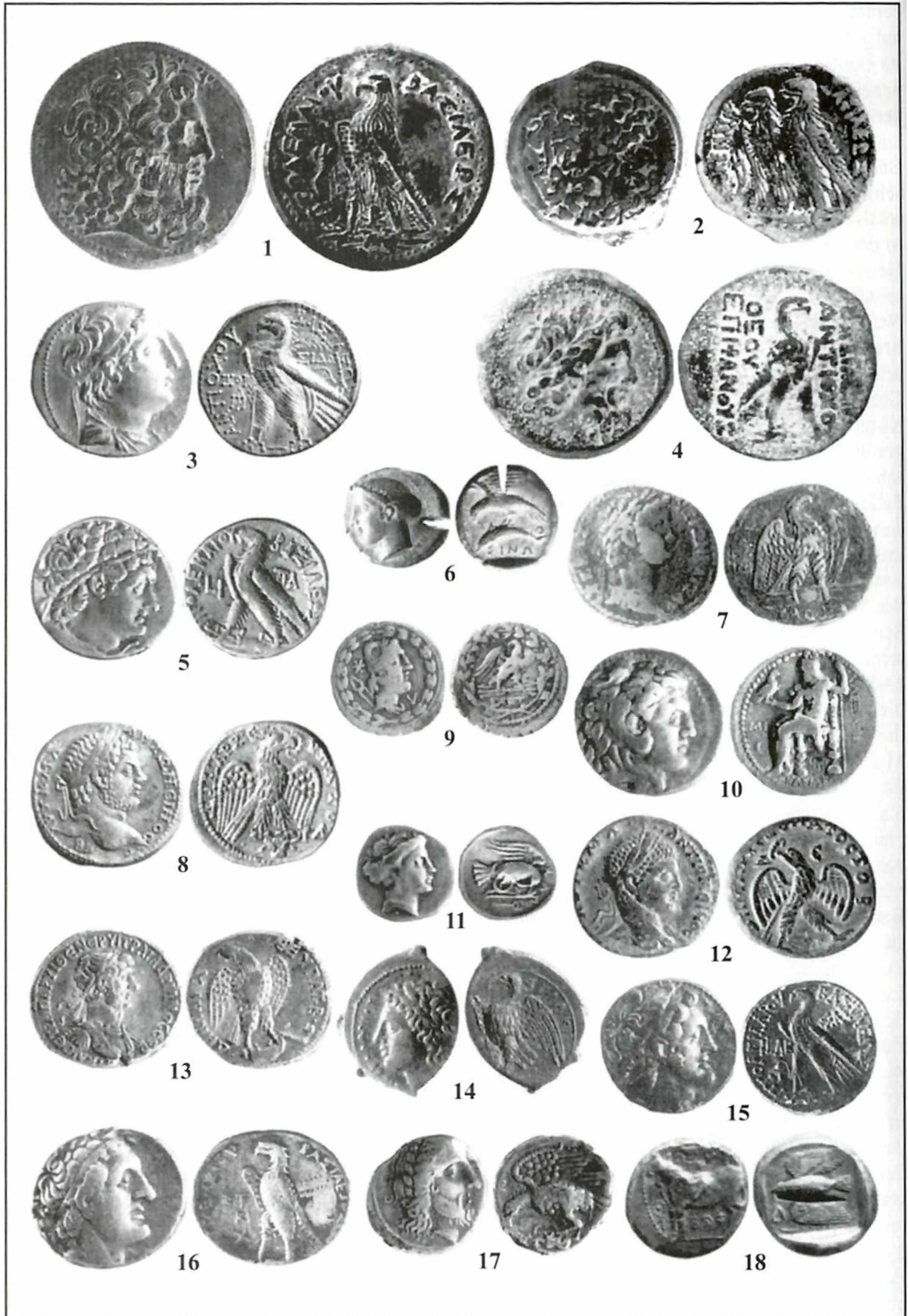
Zur Beschaffung von Beizvögeln wurden klare Aussagen getroffen, u.a. heißt es in der Direktive: „In Fällen der Verhinderung von Verlusten in der Geflügelhaltung bei zu Schaden gehenden Habichten können diese mit Zustimmung der Kreisjagdbehörde und Kreisnaturschutzverwaltung ausgehorstet oder mit Habichtsfängen lebend gefangen werden.“ Mit dieser Verordnung war die Falknerei in allen Gremien der Behörden und Beiräte vertreten. 1971 wurde eine Arbeitsordnung (30.03.1971) für die Ar-

beit der Arbeitsgruppen Falknerei und Greifvogelschutz bei den Beiräten der Jagdbehörden erlassen.

Zu den jagdbaren Tieren der **DDR-Jagdgesetzgebung** (vom 25.11.1953) gehörten nach der 8. Durchführungsbestimmung (vom 14.04.1962) die Greifvogelarten Habicht, Sperber, Mäuse- und Rauhußbussard. Für den Habicht (auch hier heißt es noch Hühnerhabicht) wurde eine Jagdzeit vom 1. Juli bis 28. Februar und für den Sperber vom 1. August bis 31. März festgelegt. Ab 1. Februar 1965 ist auf Anweisung der Obersten Jagdbehörde die Bejagung und der Fang von Habichten und Sperbern untersagt und eine ganzjährige Schonzeit verordnet worden. Mäuse- und Rauhußbussarde durften nur in begründeten Schadensfällen nach Antrag und Genehmigung durch die Jagd- und Naturschutzbehörde des Kreises zwischen dem 1. August und 30. Januar verfolgt werden.

Mit der Ersten Durchführungsbestimmung zur Naturschutzverordnung – Schutz von Pflanzen und Tierarten – (**Artenschutzbestimmung vom 1. Oktober 1984**, Gesetzbl. der DDR Nr. 31: 381-386, auch Unsere Jagd 1985, **35** (1): 14-19) wurden die Greifvogelarten, aber auch Rauhußhühner und Fischotter sowie weitere Arten aus der Jagdgesetz- in die Naturschutzgesetzgebung übernommen. Dies führte zu keinen nennenswerten Konflikten zwischen Jägern und Naturschützern und war zu jener Zeit in Europa eine außerordentlich bemerkenswerte progressive Entwicklung auf dem Sektor des Biodiversitätsschutzes, die von allen gesellschaftlichen Kräften getragen wurde. In der Kategorie a wurden unter den geschützten vom Aussterben bedrohten Arten Schrei-, See- und Fischadler, Korn- und Wiesenweihe sowie der Wanderfalke genannt. Kategorie b umfasste mit Sperber, Rotmilan und Baumfalke die geschützten bestandsgefährdeten Arten. In der 3. Abteilung (c) wurden geschützte seltene Tierarten und unter d die geschützten kulturell und volkswirtschaftlich wertvollen Tierarten aufgeführt. Zu dieser 4. Position gehörten unter den Vögeln alle nicht jagdbaren freilebenden Arten, mit Ausnahme von Haus- und Feldsperling sowie verwilderten Haustauben.

In § 3 (2) heißt es in der Artenschutzverordnung: „Für die geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten



Tierarten und geschützten seltenen Tierarten können die Räte der Bezirke und Räte der Kreise weitere Maßnahmen zur Bestandsförderung und/oder Verwahrung festlegen. Für geschützte vom Aussterben bedrohte Tierarten können als zeitlich befristete Schutzzonen oder ökologisch besonders geeignete Brut- und Wohnstätten als Schongebiete unter Berücksichtigung der Bestimmungen vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung – Bodennutzungsverordnung – festlegen und für diese Schutzgebiete Behandlungsrichtlinien bestätigen“.

Die Praxis sah in den 1960-er Jahren bereits so aus, dass zwischen dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz in Halle und dem VVB Forstwirtschaft **Horstschutzzonen** vereinbart wurden. Diese wurden später auf Vorschlag des ILN und der Abteilung Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke in der **Horstschutz-Richtlinie** (Manuskriptdruck) fortgeschrieben. Sie diente vor allem dem Schutz von See-, Fisch- und Schreiadler, aber auch Wanderfalke, Schwarzstorch und Uhu.

Im Umkreis von 100 m Radius um den Horst darf der Charakter des Gebietes nicht verändert werden. Ein zweiter Bereich betrifft eine Zone von 300 m Radius um den Horstplatz, in der während der Brutzeit (1. Februar bis 31. Juli) keinerlei forstliche Nutzung stattfinden darf. Diese Festlegungen wurden später mit der Ersten Durchführungsbestimmung zum Landeskulturgesetz – Schutz und Pflege der Pflanzen- und

Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten – (Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989) nachhaltig gestützt. In § 21 (4) heißt es: „Die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, für die Brut- und Wohnstätten der freilebenden geschützten Arten zeitlich befristete Schutzmaßnahmen, z.B. **Horstschutzzonen**, festzulegen. ...“

Diese progressiven Erkenntnisse zum Schutz unserer Greife wurden in den Naturschutzgesetzen von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern fortgeschrieben. In Sachsen-Anhalt kämpfen wir selbst in hochdotierten Schutzgebieten (z.B. Hakelwald, FFH-Gebiet) um die Durchsetzung dieser grundsätzlichen bedeutsamen ökologischen Erkenntnisse zur Sicherung des Ökoschemas der betroffenen Arten.

Wie Greifvögel sinnvoll im **Monitoring der Schadstoffbelastung** einer Landschaft genutzt werden können, konnten ELLENBERG et al. (1986) belegen. Durch das Sammeln von Mauserfedern des Habichts lässt sich beispielsweise sehr exakt bei vorhandener chemischer Feinanalytik die Schwermetallbelastung eines Gebietes ermitteln, was einen beachtlichen ökonomischen Nutzen gegenüber herkömmlichen aufwendigen Verfahrenswegen bedeutet (s.a. ELLENBERG 1981, DIETRICH & ELLENBERG 1986, KÜHNAST & ELLENBERG 1990).

Die **Videotechnik** hat für die Greifvogelforschung und den großen Kreis der Naturschützer und -nutzer tiefgreifende Einblicke in das Intimleben zahlreicher Greifvogelarten gebracht. Besonders exponierte Milan-, Wanderfalken- und

*Abb. 9 Eine Auswahl antiker Münzen mit Adlermotiven (aus Zwicker 1992-2000): 1 - Ägypten/Alexandrien, Ptolemaios III, 247-222 v. Chr., Kupfer, Großbronze, V.S. Kopf des Zeus Ammon; 2 - Ägypten/Alexandrien, Ptolemaios VIII, 145-117 v. Chr., Kupfer, Großbronze, V.S. Kopf des Zeus Ammon; 3 - Syrien, Antiochus VII, 138-129 v. Chr., Silber, Tetradrachme, V.S. Büste mit Königsbinde; 4 - Syrien, Antiochus IV, 175-164 v. Chr., Kupfer, Großbronze, V.S. Kopf des Zeus-Sarapis mit Lorbeerkranz; 5 - Ägypten/Alexandrien, Ptolemaios X, 117-81 v. Chr., Silber, Tetradrachme, V.S. Kopf des Ptolemaios I mit Königsbinde; 6 - Paphagonien, 415-365 v. Chr., Silber, Drachme, V.S. Nymphe Sinope, R.S. Adler mit Delphin; 7 - Syrien, Nero, 54-68 n. Chr., Silber, Tetradrachme, V.S. Büste mit Lorbeerkranz; 8 - Syrien, Caracalla 198-217 n. Chr., Silber, Tetradrachme, V.S. Büste mit Lorbeerkranz; 9 - Rom, 105 v. Chr., Silber, Denar, V.S. Kopf des Vulkan; 10 - Makedonien, Thrakien oder Tessalien, Alexander III, 336-323 v. Chr., Silber, Tetradrachme, V.S. Kopf des Herakles, R.S. Zeus mit Adler in rechter Hand; 11 - Griechenland, Euboia, 340-294 v. Chr., Silber, Drachme, R.S. Adler mit Schlange im Schnabel; 12 - Syrien, Elagabal, 218-222 n. Chr., Silber, Tetradrachme, V.S. Büste mit Lorbeerkranz, R.S. Adler mit Kranz im Schnabel; 13 - Syrien, Hadrian, 117-138 n. Chr., Silber, Tetradrachme, V.S. Büste mit Lorbeerkranz, R.S. Adler mit Beute in den Fängen; 14 - Sizilien, 282-278 v. Chr., Kupfer, V.S. Kopf des Zeus; 15 - Ägypten, Ptolemaios VIII, 145-117 v. Chr., Silber, Tetradrachme, V.S. Kopf Ptolemaios I mit Königsbinde; 16 - Ägypten, Ptolemaios I, 318-283 v. Chr., Silber, Tetradrachme, V.S. Kopf mit Königsbinde; 17 - Italien, 300 v. Chr., Silber, Didrachme, V.S. Kopf des Zeus mit Lorbeerkranz, R.S. Adler mit Hasen in den Fängen; 18 - Zypern, 450 v. Chr., Silber, Stater, V.S. Stier, R.S. Adler in viereckigem Incusum*

Adlerhorste wurden somit zu Touristenattraktionen, indem per Stromkabel oder über Funk ganze Brutphasen in hervorragend ausgestattete Informationszentren ohne jeden Störeffekt in hoher Qualität vom Horst auf den Bildschirm übertragen wurden und werden.

### Greifvogelschutz in einigen europäischen Ländern

Im euroasiatisch-afrikanischen Raum sind gegenwärtig 54 Greifvogelarten verbreitet, von denen mindestens 31 Arten länderübergreifende Migrationsaktivitäten entfalten. Neben dem nationalen Status in der Naturschutz- oder Jagdgesetzgebung wird auf internationaler Ebene der Greifvogelschutz durch bedeutende Konventionen flankiert. Zu den wichtigsten gehören die Bonner Konvention (1979), die Ramsar Konvention (1971), die Washingtoner Konvention (1973) und Berner Konvention (1979), die Afrika-Konvention (1968), die Biodiversitätskonvention von Rio de Janeiro (1992), die **Fauna-Flora-Habitat-Direktive** (92/43/EEC) und Vogelschutzdirektive der EU (79/409/EEC).

Für die EU-Staaten sind die **FFH- und Vogelschutzdirektive** verbindliche Festlegungen, die in nationales Recht zu transferieren sind. Die Internationalen Konventionen werden durch Ratifizierung der nationalen Parlamente zu verbindlichen Rechtsnormen.

Mit der **Erweiterung der EU** zum 1. Mai 2004 durch zehn neue Mitgliedsstaaten hat sich der rechtswirksame Raum der EU bedeutend erweitert, was für den europäischen Biodiversitätsschutz von weitreichender Bedeutung ist und der sich gegenwärtig in einer „Harmonisierungsphase“ befindet, da alle Europäer diesen Prozess in seinen Realitäten begreifen müssen und zum Teil tradierte Verhaltensnormen, wie der generelle Vogelfang oder -abschuss in einigen mediterranen Ländern überwunden werden muss. Dies kann sich die Weltgemeinschaft mit zunehmender Zivilisation und Bevölkerungswachstum bei dem beklagenswerten Biodiversitätsschwund nicht länger leisten. Dies betrifft in gleichem Maße die großen Vogelfluglinien zwischen den amerikanischen Kontinenten und im asiatisch-indomalaisch-australischen Raum und die asiatisch-afrikanischen Migrationswe-

ge sowie die Avifauna im antarktischen und ozeanischem Bereich.

Es muss festgestellt werden, dass zahlreiche europäische migrierende Greifvogelarten trotz umfangreicher Regelwerke einen unzureichenden Schutz vom Brut- über die Durchzugs- bis in die Überwinterungsgebiete haben. Die Vision eines euroasiatisch-afrikanischen Greifvogelschutzes wurde von STUBBE (1996 und 2000) skizziert. Diese Vision wurde zur Triebfeder und Zielfunktion des **„Monitorings Greifvogel und Eulen Europas“**, um das biologische know how für einen länderübergreifenden internationalen Naturschutz bereitzustellen. Die jährlichen Monitoringberichte stehen allen Mitarbeitern, Behörden, Ministerien und internationalen Gremien seit Jahren zu Verfügung (bislang 14 Bände und 4 Sonderausgaben). Hinzu kommen fünf von uns herausgegebene umfangreiche Tagungsbände zur „Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten“ (1988-2005), die Zeugnis intensiver Feldforschung vieler engagierter Greifvogelforscher ablegen.

Bereits 1994 wurden dem Bundesamt für Naturschutz Vorschläge unterbreitet, um im Rahmen der Bonner Konvention an einem Agreement zum länderübergreifenden Schutz von Greifvogelarten im euroasiatisch-afrikanischen Staatenverbund und am Ausbau des Monitorings zielgerichtet zu arbeiten und weitere Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Projektes finanziell zu stützen, was unverständlicherweise keine Resonanz fand, obwohl diese Umweltdatenbank im Bereich des Biomonitorings zu den besten in Europa gehört und inzwischen bereits zu klassischen Lehrbeispielen „hochstilisiert“ wurde. An dieser Stelle ist den deutschen Vogelwarten für eine ausgezeichnete Zusammenarbeit zu danken. Der Dank gilt im gleichen Maße Prof. Dr. Dres. h.c. PAUL MÜLLER, dem es gelang, das Monitoring kurz- bis mittelfristig über „Game Conservancy“ zu sichern. Im Aufgabenbereich und in Zielfunktion der über den Deutschen Jagdschutz-Verband (DJV) initiierten **Wildtiererfassung Deutschlands** ist es künftig unabdingbar, dass dieses Monitoring als europäisches Pilotprojekt in einen festen finanziellen Rahmen gestellt wird. Da die Greifvogelarten im deutschen Jagdgesetz als vollgeschützte Organismengruppe ihren besonderen

Stellenwert haben, müssen sich die zuständigen Gremien auch zu ihrer Verantwortung bekennen, da wir für viele nachwachsende Generationen Biodiversität als Weltnaturerbe erhalten müssen. Vorschläge für die Gründung einer Stiftung, die diese dringenden Tagesfragen längerfristig einer finanziellen Sicherung zuführen, liegen auf dem Tisch des Deutschen Jagdschutzverbandes und aller Landesjagdverbände in Deutschland. Wir appellieren an dieser Stelle an die Präsidien der genannten Verbände, sich ernsthaft und positiv mit den zukunftsorientierten Aufgaben dieser speziellen Facetten des Wildtierschutzes auseinanderzusetzen und Weichen für eine schnelle Innovation zu stellen.

Ohne Kenntnis und Berücksichtigung der Ergebnisse des „Monitorings Greifvögel und Eulen Europas“ haben TUCKER und GORIUP (2005) eine Studie vorgelegt, die das gleiche **Ziel eines erweiterten Greifvogelschutzes** im Rahmen der Bonner Konvention hat und in Tabellenwerken die global gefährdeten und bedrohten migrierenden Greifvogelarten der afrikanisch-eurasischen Region aufführen und den Grad der Gefährdung prozentual zum gesamten Artenset errechnen. Ein Vergleich der Zeiträume 1970-90 und 1990-2000 zeigt, dass ansteigende, stabile oder fallende Populationstrends sich bei den migrierenden Greifvogel- und Eulenarten spürbar verändert haben. Waren die Populationen zwischen 1970 und 1990 noch zu 40 % stabil, so waren es im Dezennium danach nur noch 23 %. 6 % der Arten zeigen einen deutlich positiven Anstieg, 13 % vermerken ein moderates Populationswachstum, je weitere 6 % verzeichnen geringe Zuwächse bzw. relativ kleine Verluste, 10 % der Arten gehen in moderaten Schritten mit 1-3 % je Jahr zurück, große Einbrüche sind für 21 % der Arten registriert worden und 8 % zeigen größere Fluktuation der Bestandsentwicklung; für 4 % der Arten konnten keine Aussagen getroffen werden. Darüber hinaus versuchen die genannten Autoren die Gründe für die Gefahren-/Mortalitätsursachen aufzulisten, wobei die Habitatverluste und Landschaftsdegradationen, Vogelfang und -abschuss, Verkehrstod und Stromopfer, Vergiftung, Horstzerstörung, Prädatorenkontrolle, Land- und Wasserverunreinigung sowie Schadstoffbelastung und weitere Ursachen abgeschätzt werden.

Zugleich zeigt die Studie Defizite der internationalen Abstimmung oder Zusammenarbeit; so werden für Deutschland überhaupt keine IBA-Gebiete für Greifvogelschutz aufgelistet, für Zentralasien sind die Angaben sehr lückenhaft.

In der **Tschechischen Republik** sind nach Angaben von STEJSKAL & VERMOUZEK (2004) alle Greifvogel- und Eulenarten geschützt, Jagd auf sie und Tötung jeglicher Art sind verboten. *Accipiter gentilis*, *A. nisus*, *Bubo bubo*, *Buteo buteo*, *Buteo lagopus*, *Circus aeruginosus*, *Falco cherrug*, *F. peregrinus* und *F. tinnunculus* stehen zwar im Jagdgesetz, ihre Bejagung ist strikt untersagt.

Habicht, Mäusebussard, Rohrweihe und Uhu leiden unter illegalen Nachstellungen. Für Vergiftungen von Seeadlern und Mäusebussarden sind 2004 vier Fälle belegt.

In **Tschechien** gelten alle wichtigen internationalen Tierschutzkonventionen (Ramsar, Bonn, Bern, Washington, Rio de Janeiro). Seit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU am 1. Mai 2004 gelten auch die Direktiven 79/409/EU und 92/43/EU. Den Grundstein für den Schutz von Greifvogel- und Eulenarten bildet das Gesetz Nr. 114/1992 „Zum Schutz der Natur und der Landschaft“ und die Verordnung Nr. 395/1992. Ein weiteres wichtiges Gesetz ist Nr. 246/1992 „Zum Schutz der Tiere vor Tierquälereien“. Zum Fotografieren und Filmen sind spezielle Genehmigungen nötig, was auch für die Forschung, Vogelberingung, Präparation etc. gilt. Es gibt keine besonderen Regelungen für Horstschutzzonen.

In **Slowenien** sind alle Greifvogel- und Eulenarten seit 1993 geschützt (JANCAR in lit.). Vor 1993 galten Habicht und Sperber als bejagbare Arten. Seit 2004 ist es untersagt, Greifvögel in Gefangenschaft zu halten. Nicht davon betroffen sind Zoos und Privatpersonen, die vor in Kraft treten des Gesetzes Tiere in Gefangenschaft hielten.

Zum Status und Schutz der Greifvogel- und Eulenarten in **Ungarn** liegt eine gute Zusammenstellung von BAGYURA & HARASZTHY (2004) vor. Alle Arten sind gesetzlich geschützt. Erste Schutzaktivitäten gehen bis in die 30-er Jahre des 19. Jahrhunderts zurück (J.S. PETÉNYI 1799-1855). Erste gesetzliche Festlegungen verbucht das Jagdgesetz (Acte Nr. 20) von 1883.

Auf Geier, Adler, Falken, Milane, Habichte und Uhu wurde die Jagd vom 1. Februar bis 15. August untersagt. 1891 fand in Budapest der 2. Internationale Ornithologenkongress statt und die Regierung verpflichtete sich, den Vogelschutz zu fördern, was auf Initiative von O. HERMAN sich 1893 in der Gründung des Ungarischen Zentrums für Ornithologie niederschlug. Dies gilt als Beginn des Naturschutzes in Ungarn. Seit dieser Zeit erscheint das ornithologische Jahrbuch „Aquila“.

1901 erklärte der Landwirtschaftsminister **Ungarns** 132 Vogelarten für geschützt, unter ihnen die Schleier-, Sumpfohr- und Zwerohreule sowie Stein-, Rauhfuß- und Sperlingskauz. 1902 wurde in Paris eine internationale Konvention unterzeichnet, welche die Vogelarten in zwei Kategorien als schädliche bzw. nützliche Arten auflistete. Alle Greifvogelarten bis auf den Rotfuß-, Turm- und Rötelfalken wurden als schädliche Arten aufgeführt. Auf die Geier- und Bussardarten wurde in dieser Konvention nicht eingegangen. In Ungarn wurde die Konvention 1906 ratifiziert und die drei genannten Falkenarten wurden unter Schutz gestellt (Nr. 80644/1906).

1925 wurden in **Ungarn** im Rahmen eines Jagdgesetzes alle Eulenarten durchgängig geschützt. Ein weiteres Dekret (38500) vom 1. August 1933 untersagte die Bejagung des Mäusebussards und verband den Abschuss von Kuttent- und Gänsegeiern, Schlangenadlern, Wespenbussard, Stein-, See- und Fischadler an eine ministerielle Genehmigung. 1939 wurde diese Regelung auf den Schmutzgeier und alle anderen Adlerarten erweitert. Das Jagdgesetz von 1933 erlaubte die Jagd auf Würg- und Wanderfalken mit einer Schonzeit vom 26. März bis 15. Juni, die 1939 vom 1. März bis 31. August und 1940 vom 1. Februar bis 30. September erweitert wurde. 1945 wurde schließlich die Jagd auf die Großfalken verboten. 1949 erlaubten die Jagdregularien noch die Verfolgung von Sperber, Habicht, Schwarzmilan, Rohr- und Kornweihen. Seit dieser Zeit war es verboten, Adlerbussard, Rauhfußbussard, Kurzfangsperber, Rotmilan, Merlin und Baumfalken zu bejagen.

1954 (Gesetz 59/1954 vom 9. September) wurden erneut alle Greifvögel, bis auf Sperber, Habicht, Schwarzmilan, Rohr- und Kornweihe

unter Schutz gestellt. In der Kategorie „Strictly protected“ wurden aufgeführt: Wespenbussard, Fischadler, Rotfuß-, Würg- und Wanderfalken, Schlangenadler, Rotmilan, Schrei- und Schelladler, Kaiser- und Zwergadler, Seeadler und Uhu.

Der Rauhfußbussard galt von 1958 bis 1968 erneut als jagdbare Art. 1972 erklärte ein weiteres Gesetz (5. Januar) alle Greifvogelarten bis auf Habicht, Sperber und Rohrweihe für geschützt. Der nächste Schritt erfolgte 1975, indem eine Werteskala erstellt wurde; für die „Strictly protected“-Arten wurde der Wert mit 250 USD festgesetzt (Stein- und Seeadler, Kaiseradler, Würg-, Wander- und Eleonorenfalken), in einer zweiten Kategorie wurden 150 USD ausgewiesen (Kurzfangsperber, Rotmilan, Schlangenadler, Schrei- und Schelladler, Zwergadler, Wiesenweihe, Fischadler, Uhu) und in einer dritten Gruppe mit 5 USD die häufigen Arten bewertet (Mäuse- und Rauhfußbussard, Rohrweihe, Merlin, Zwergohr- und Waldohreule, Rauhfuß- und Waldkauz).

1982 wurde durch die nationale Naturschutzverwaltung **Ungarns** auch der Sperber und die Rohrweihe unter Vollschutz gestellt und die Verfolgung des Habichts nur noch vom 1. Juli bis 31. Oktober im Radius von 500 m um Auswilderungsgehege von Fasanen und anderer Wildvögel erlaubt.

1990 erfolgte durch das Gesetz 8/1990 (vom 30.04.) die **Ausweisung von Horstschutzzonen**, die den Holzeinschlag im Radius von 100 m um die Horste von Zwerg-, Kaiser-, Stein- und Schreiadler sowie Würgfalken, Schlangenadler und Schwarzstorch untersagte. 1993 wurde die Liste der „Strictly protected“-Arten (Dekret 12/1993 vom 31.03.) mit folgenden Arten erweitert: Schwarzmilan, Kuttengeier, Eleonorenfalken, Rötelfalken, Schleiereule, Zwergohreule, Schneeeule, Uralkauz, Sumpfohreule. Das gleiche erfolgte für den Rotfußfalken, den Lanner- und Gerfalken 1996. Und seit 2001 (13/2001 vom 09.05.) ist der Abschuss von Habichten in der Nähe von Geflügelfarmen und Fasanerien bzw. Auswilderungsgehegen nur noch mit einer Erlaubnis möglich, so dass auch diese Art als letzte praktisch unter Schutz steht. Wespenbussard, Adlerbussard, Gänsegeier, Steppenweihe, Schelladler und Habichtsadler wurden in die Liste als „Strictly protected“ aufgenommen.

Zum Greifvogelschutz in **Polen** verdanken wir Z. PIELOWSKI (in lit. 2005) nachfolgende Zusammenstellung.

Seit den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind alle der 36 in Polen als Brutvögel (20 Arten) oder durchziehenden bzw. überwinternden Vogelarten wie auch Irrgäste unter Naturschutz gestellt und dem entsprechend voll geschützt. Vorher gehörten Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) zu den jagdbaren Tieren.

Auf der Grundlage des neuen Naturschutzgesetzes vom 16. April 2004 (Gesetzblatt Nr. 92, Position 88) hat der Umweltminister mit dem Datum vom 28. September 2004 eine Verordnung über die unter Schutz stehenden Arten wild vorkommender Tiere erlassen (Gesetzblatt Nr. 220, Position 2237). Anlage 1 zu dieser Verordnung ist die Liste der wild vorkommenden Tierarten, die unter strengem Schutz stehen, mit Angabe der Arten, die einen aktiven Schutz verlangen.

In der Anlage 5 zu der vorstehend zitierten Verordnung sind wild vorkommende Tierarten aufgelistet, für welche eine Schutzzone ihres regulären Standortes festzusetzen ist. Bei den auf dieser Liste befindlichen folgenden 11 Greifvogelarten handelt es sich dabei um die Horstzone:

Die Horstschutzzonen werden durch eine Anordnung des Wojewoden (Regierungspräsidenten) gebildet und im Amtsblatt der gegebenen Wojewodschaft bekannt gegeben. In den Schutzzonen gelten folgende Verbote:

#### ganzjährig

- das Fällen von Bäumen in Baumbeständen der IV. Altersklasse und älteren
- Meliorationsarbeiten, Harzgewinn und Sammeln von Pilzen und Beeren
- Errichten von Erholungs- und touristischen Objekten wie auch jagdliche Einrichtungen, das Bauen von Wegen und energetischen Linien.

#### saisonal

- Waldarbeiten und andere Tätigkeiten
- Betreten durch unbefugte Personen
- touristische Aktivitäten
- Jagdausübung.

In den **Baltischen Republiken**, besonders in **Lettland**, besteht ein gut organisierter Greifvogelschutz, der beispielgebend für zahlreiche Länder Europas sein sollte. Für die bedrohten Arten sind je nach Raumansprüchen Horstschutzzonen ausgewiesen, die als potentielle Bruthabitate auch dann (für 10 Jahre) Bestand haben, wenn das Revier im Folgejahr(en) nicht besetzt ist (BERGMANIS mdl.).

Artenbezeichnung	Schutzzone um den Horst mit einem Radius bis (m)		saisonale Schutzzeit
	ganzjährig	saisonal	
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	200	500	1.01. - 31.07.
Schelladler <i>Aquila clanga</i>	200	500	1.03. - 31.08.
Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	100	500	1.03. - 31.08.
Schlangenadler <i>Circaetus gallicus</i>	200	500	1.03. - 30.09.
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	200	500	1.01. - 31.07.
Zwergadler <i>Hieraetus pennatus</i>	100	500	1.02. - 31.08.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	100	500	1.03. - 31.08.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	100	500	1.03. - 31.08.
Würgfalke <i>Falco cherrug</i>	200	500	1.01. - 31.07.
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	200	500	1.01. - 31.07.
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	200	500	1.01. - 31.08.

Für **Bulgarien** hat das Parlament 2002 die „Biological Diversity Act“ verabschiedet, in der man sich zu den Inhalten der Berner und Washingtoner Konvention bekennt. In Annex 2 und 3 werden die unter dem Schutz der Konventionen stehenden Greifvogelarten aufgelistet.

Am konfliktreichsten ist nach wie vor nicht die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzgesetzgebung in nationales Recht, sondern die Kontrolle jener und die Aufklärung der Bevölkerung auf den Inselstaaten **Zypern und Malta**.

Auf **Zypern** sind nach M. MILTIADOU (Conservation Officer, BirdLife Cyprus) alle Greifvogelarten seit 1974 gesetzlich geschützt. Mit dem Beitritt zur EU am 1. Mai 2004 wurde die Vogelschutzrichtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt (Cyprus Wildlife law), nach dem alle Arten einschließlich ihrer Horstplätze geschützt sind.

Vor diesem Zeitpunkt war der Abschuss geschützter Vogelarten während der Zugzeit weit verbreitet. In gleicher Weise führten Giftköder zu einer beachtlichen Mortalität. Mit der Etablierung des „Game Fund“ im zyprischen Innenministerium Anfang der 90-er Jahre haben diese Verfolgungen nachgelassen. Dem Schutz, Monitoring und der Forschung wird zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt, was auch von einer Aufklärungskampagne unter den Jägern über die Bedeutung der Greifvögel in den Ökosystemen begleitet wurde. Missachtungen der gesetzlichen Festlegungen können mit Strafen bis zu 10.000 cyprische Pfund oder bis zu drei Jahren Gefängnis geahndet werden.

Mitte bis Ende der 80-er Jahre des vorigen Jahrhunderts starben auf **Zypern** der Kaiseradler und Kuttengeier durch Habitatzerstörung und Giftköderkampagnen (legale Aktionen gegen Krähen und Füchse) aus. Der Bestand an Gänsegeiern sank von sieben Paaren auf 1 bis 2 bewohnte Horste. Zirka drei Vögel wurden je Jahr durch Giftköder (Fuchskontrolle) getötet.

**Zypern** hat im Vergleich zu seiner Größe einen der besten Habichtsadlerbestände Europas. Der Game Fund stützt den Bestand durch Fütterung mit Chukarhühnern an den Brutplätzen. Andere Arten wie Habicht, Turm-, Eleonoren- und Wanderfalke haben ebenfalls gesunde Populationen und verzeichneten in der letzten Dekade einen zahlenmäßigen Anstieg. Seit 1989 nistet

*Buteo rufinus* mit kontinuierlichem Populationswachstum auf Zypern. Der illegale Abschuss von Greifvögeln hat stark nachgelassen. Er beträgt ca. 3-5 % im Vergleich zu den Zahlen in der Dekade davor.

Auf **Malta** erleiden die Zugvögel der zentral-europäischen Flugroute über die Adria noch immer empfindliche Verluste. Dies gilt auch für mehrere Greifvogelarten. Eine 30-köpfige Einheit der Umweltpolizei (Administrative Law Enforcement Unit) ermittelt speziell gegen Wilderei und illegalen Vogelfang. Nach Angaben im Artenschutzbrief (9/2005) wurde 2004 gegen 380 Jäger und 62 Vogelfänger Anzeige erstattet und 121 Schusswaffen konfisziert und in weiteren 33 Fällen Verfahren wegen des Besitzes geschützter Arten eingeleitet.

Auf der östlichen Flugroute über den Bosphorus und den Nahen Osten ist in Folge menschlicher Verfolgung der Verlust an Greifvögeln beträchtlich, was u.a. für Syrien (BAUMGART 1991 a,b, 1995), den Libanon (LESHEM 1985 und WOLDHEK 1980) und die Türkei (MEYBURG 2005) nachhaltig dokumentiert wird. Nach Meyburg (2005) sind in der Türkei alle Greifvogelarten ganzjährig unter Schutz. Die illegale Jagd hat jedoch, besonders in der am Mittelmeer gelegenen Provinz Hatay, beträchtliche Ausmaße (mehrere 1000 Greife je Jahr).

## Danksagung

Für Auskünfte und Hinweise gilt unser Dank Dr. M. DORNBUSCH, G. DORNBUSCH (Steckby), Dr. D. HEIDECKE (Halle/Saale), M. GÖRNER (Jena), Prof. Dr. Z. PIELOWSKI (Wierzychowo/Polen), L. SCHRÖPFER (Holysov/Tschechien), Z. VERMOUZEK (Prerov/Tschechien), T. JANCAR (Ljubljana/Slowenien), K. KREISER (Brüssel, Belgien), M. MILTIADOU (Birdlife Cyprus), Dr. U. BERGMANIS (Laudona/Lettland), Prof. Dr. A. NÁHLIK und Prof. Dr. FARAGÓ (Sopron/Ungarn), Dipl.-Ing. A. OBRETNENOV (Sofia/Bulgarien).

## Zusammenfassung

Greifvögel verkörpern seit Alters her Sinnbilder von Mut, Tapferkeit, Eleganz, irdischer Macht über Himmel und Erde, Erfolg, Kraft und Freiheit. Als Federschmuck bei Naturvölkern, als

Symbol auf Staats-, Stadt- und Familienwappen, als Motive auf Münzen und Briefmarken versucht der Mensch sich mit diesen Tugenden zu identifizieren. Bewusst oder unbewusst stellt er sich einem synökologischen Umfeld, das untrennbar mit seiner Evolution verbunden ist und wohl einen Hauch von Sehnsucht an naturnahe ursprüngliche Verhältnisse verkörpert oder auch Ästhetik der Wildnis in den zivilisierten Alltag zurückruft.

Der Greifvogel als Jagdgehilfe hat lange vor der Zeitenwende bis zum heutigen Tag das jagdliche Brauchtum bereichert und ihn zu einem treuen, umsorgten und gepflegten Partner werden lassen. Als Nahrungskettenendglieder und Spitzenindikatoren natürlicher Gleichgewichte haben Greifvögel heute in der europäischen Gesetzgebung einen hohen Schutzstatus erreicht, dessen Wirksamkeit in allen EU-Ländern und darüber hinaus künftig durchzusetzen ist. Ihre Rolle als Bioindikator, in der Landschaftshygiene und Opfer von Verfolgung, Straßen- und Schienenverkehr sowie Windkraftanlagen und passiver oder aktiver Vergiftungsaktionen fordern ökologische Forschung, Schutz und Management geradezu heraus. Ein Monitoring der Greifvogelarten ist seit Ende der 1980-er Jahre auf den Weg gebracht worden um in einer Zeit starker Biodiversitätsverluste den Populationstrend jeder einzelnen Art zu überwachen und zum Schutz in den Brutgebieten, über die Durchzugsregionen bis in die Überwinterungsgebiete beizutragen und populationsökologisches Know how bereitzustellen. Die materielle Sicherstellung eines derartigen Überwachungssystems muss von den gesellschaftlichen Kräften getragen werden, die gesetzlich dazu verpflichtet sind.

## Summary

### Raptors between protection, quiet enjoyment and persecution

Since ancient times raptors are the embodiment of symbols of bravery, smartness, earthly power between heaven and earth, success, force and freedom. As feather headdress of Indians, as symbol of national coat of arms, armorial bearings of cities and families, as motives on coins and stamps these virtues are utilized for

personal identification with the esthetics of wilderness.

Falconry with eagles and falcons has a long tradition and has its roots a lot of centuries before Christ. At the top of nutrition nets and as indicators of natural balances the raptors have today a high level of protection in the laws of European countries, especially in the European Community.

Beside of the protection and the acknowledged role of raptors in landscape hygiene we have to confirm a high rate of mortality by anthropogenic influence, such are persecution, death on roads, rail ways and windwheels as well as by contamination and active poisoning. Therefore we need ecological research and know how for management and monitoring. First steps of monitoring of raptors and owls were organized since the end of the 1980ies with the „Monitoring of Raptors and Owls of Europe“ to register the population trend of each species and give informations and recommendations of protection for the birds and the areas of breeding, migration and wintering in agreement with the Convention of Bonn. We need a better understanding of human society in all questions of financing of monitoring and protection of biodiversity when we will secure our own future and human environment with living nature.

## Literatur

- ARNOLD, P.; KÜTHMANN, H.; STEINHILBER, D. (1997): Großer Deutscher Münzkatalog. – 14. Aufl., Augsburg.
- BAGYURA, J.; HARASZTHY, L. (2004): The Status of Birds of Prey and Owls in Hungary. – In: CHANCELLOR, R.D.; MEYBURG, B.-U. (eds.): *Raptors Worldwide*, 3-8.
- BAUMGART, W. (1991a): Gegenwärtiger Status und Gefährdungsgrad von Greifvögeln und Eulen in Syrien. – *Birds of Prey Bull.* 4: 119-131.
- BAUMGART, W. (1991b): Greifvogelprobleme in Syrien. – Rundbrief WAG Greifvögel 14: 15-17.
- BAUMGART, W. (1995): New regulations for raptor protection in the Syrian Republic. – *Newsletter WWGBP* 21/22: 10-12.
- BODENSTEIN, G.; KUHK, R. (1952): „Greifvögel“ oder „Raubvögel“. In: UTTENDORFER, O.: *Neue Ergebnisse über die Ernährung der Greifvögel und Eulen*. – Stuttgart, 230.
- BRENTJES, B. (1965): *Die Haustierwerdung im Orient*. – Neue Brehm-Bücherei, 344, Wittenberg.
- DIETRICH, J.; ELLENBERG, H. (1986): Habicht-Mauserfedern als hochintegrierende, standardisierte Umweltproben. – *Verh. Ges. Ökol.* 14: 413-426.

- DÜRR, T.; LANGGEMACH, T. (2005): Greifvögel als Opfer von Windkraftanlagen. – In: STUBBE, M.; STUBBE, A. (Hrsg.): Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten 5: im Druck.
- ELLENBERG, H. (1981): Was ist ein Bioindikator? Sind Greifvögel Bioindikatoren? – Ökol. Vögel 3 (Sonderheft): 83-99.
- ELLENBERG, H.; DIETRICH, J.; STOEPPLER, M.; NÜRNBERG, H.W. (1986): Habicht-Mauserfedern als hochintegrierende Biomonitore für die Schadstoffbelastung von Landschaftsausschnitten. – Allg. Forstz. 41: 23-25.
- KRONE, O.; HOFER, H. (Hrsg) (2005): Bleihaltige Geschosse in der Jagd – Todesursache von Seeadlern. – Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin.
- HEINROTH, O. (1944): Die Raubvögel und Eulen Mitteleuropas. – Braunschweig.
- HENZE, O. (1965): Greifvögel hin – Greifvögel her. – Die Pirsch 17 (11): 458-463.
- KÜHNAST, O.; ELLENBERG, H. (1990): Schwermetalluntersuchungen (Cadmium, Kupfer, Blei) in Federn von Elster (*Pica pica* L.) und Habicht (*Accipiter gentilis* L.) als flächenhaft integrierendes Monitoring für Luft-Schadstoffeinträge im südöstlichen Schleswig-Holstein. – Corax 13: 309-325.
- LESHEM, J. (1985): Report of the „massacre of the innocent“ in Lebanon. – WWGBP Bull. 3: 149-152.
- MAMMEN, U.; KLAMMER, G.; MAMMEN, K. (2005): Greifvogelotd an Eisenbahntrassen – ein unterschätztes Problem. – Populationsökologie Greifvogel- u. Eulenarten 5: im Druck.
- MÄRZ, R. (1954): Rupfungen und Gewölle. – Der Falke 1: 1-3.
- MEYBURG, B.-U. (2005): Zug und Verfolgung der Greifvögel in der südlichen Türkei. – Orn. Mitt. 57: 12-16.
- OEHME, G. (1981): Zur Quecksilberbelastung tot aufgefundener Seeadler, *Haliaeetus albicilla*, in den Jahren 1967-1978. – Herycynia N.F. 18: 353-364.
- PIECHOCKI, R. (1954): Verunglückte Greifvögel und Eulen. – Der Falke 1: 141-143, 177-181.
- PIECHOCKI, R. (2003): Das Reichsvogelschutzgesetz von 1888. – Natur und Landschaft 78 (6): 280.
- RENTZMANN, W. (1876): Numismatisches Wappen-Lexikon. – Berlin (Reprint 1980, 3. Aufl.)
- SCHNEIDER, W. (1954): Warum „Greifvögel“? – Vogelwelt 75: 69-70.
- ŠOLC, V. (1988): Die ältesten Amerikaner. – Praha.
- STAMMEL, H.J. (1992): Indianer. Legende und Wirklichkeit von A-Z. – München.
- STEJSKAL, V.; VERMOUZEK, Z. (2004): Ptáci a zákóm aneb Právní příručka nejen pro ornitologa. – ČSO Praha.
- STUBBE, M. (1996): Stand und Perspektive des Monitoringprojektes „Greifvögel und Eulen Europas“ – Vision eines Pilotprojektes im Arten- und Biotopschutz Europas und außereuropäischer Überwinterungsgebiete. – Populationsökologie Greifvogel- u. Eulenarten 3: 9-12.
- STUBBE, M. (2000): Kontinuität und Verantwortung in Erforschung und Schutz von Biodiversität – ein europäisches Gemeinschaftswerk. – Populationsökologie Greifvogel- u. Eulenarten 4: 5-8.
- STRÖSE, A. (1935): Neudammer Jäger-Lehrbuch. – 2. Aufl., Berlin.
- TUCKER, G.; GORIUP, P. (2005): Assessment of the merits of a CMS instrument covering migratory raptors and owls in the African-Eurasian Region. – Report on the consultation exercise. – Newbury, www.naturebureau.co.uk/cms raptors.
- UTTENDÖRFER, O. (1952): Neue Ergebnisse über die Ernährung der Greifvögel und Eulen. – Stuttgart.
- VINUELA, J.; CONTRERAS, A. (2001): Status of the Red Kite (*Milvus milvus*) in Spain. – Abstract of the 4<sup>th</sup> Eurasian Congress on Raptors, Seville, 25-29 September 2001: 194.
- VINUELA, J.; HIRALDO, A. (2005): Conservation Problems of Wintering Red Kites in Spain. – Vogel und Umwelt: im Druck.
- WEGNER, P.; KLEINSTÄUBER, G.; BAUM, F.; SCHILLING, F. (2005): Long-term investigation of the degree of exposure of German peregrine falcons (*Falco peregrinus*) to damaging chemicals from the environment. – J. Ornithol. 146: 34-54.
- WOLDHEK, S. (1980): Bird killing in the Mediterranean. – European Committee for the Prevention of Mass Destruction of Migratory Birds.
- ZWICKER, U. (1992-2000): Katalog der Münzen in der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg. – Bd. 1-9, Erlangen.

### Anschriften der Verfasser:

Prof. Dr. MICHAEL STUBBE  
Gesellschaft für Wildtier- und Jagdforschung  
Domplatz 4  
D-06108 Halle

Dr. ANNEGRET STUBBE  
Institut für Zoologie  
Universität Halle  
Domplatz 4  
D-06099 Halle

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [30](#)

Autor(en)/Author(s): Stubbe Michael, Stubbe Annegret

Artikel/Article: [Greifvögel zwischen Schutz, Nutzung und Verfolgung 77-94](#)